

## Fahrt zum Finanzgericht Nürnberg

Am Donnerstag, den 02. Juni 2022 organisierte der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre zusammen mit EY Nürnberg eine Fahrt zum Finanzgericht in Nürnberg.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde der streitige Sachverhalt dargelegt. Die Klägerin ist von Beruf Intensivkrankenschwester. Darüber hinaus übt sie seit 2010 eine freiberufliche Tätigkeit als Intensivpflegerin und tiergestützte Therapeutin aus.

Streitig war, ob die beiden Tätigkeiten als eine freiberufliche Tätigkeit zusammengefasst werden können und damit aus steuerlicher Sicht eine einheitliche Tätigkeit vorliegt. Darüber hinaus könnte die Tätigkeit im Bereich der tiergestützten Therapie – bei getrennter Betrachtung – mangels Gewinnerzielungsabsicht als Liebhaberei angesehen werden. Folglich könnten die erheblichen Verluste in den VZ 2013-2015, deren steuerliche Gültigkeit im Rahmen einer Betriebsprüfung angezweifelt wurden, nicht berücksichtigt werden. Diese waren zu einem großen Teil auf die Abschreibung dreier Pferde zurückzuführen, die die Klägerin dem Betriebsvermögen zugeordnet hatte.

Im Rahmen der Betriebsprüfung für die VZ 2013-2015 stellte die Prüferin fest, dass die beiden Tätigkeiten nicht miteinander verbunden sind und bei der Ausübung der tiergestützten therapeutischen Tätigkeit keine Motive oder Chancen zur Gewinnerzielung bestehen. Folglich wurden die entstandenen Verluste steuerlich nicht anerkannt. Die betreffenden Bescheide waren zuvor zum einen (teilweise) vorläufig und zum anderen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Bemühungen und Maßnahmen, die eine künftige Gewinnerzielung hätten erwarten lassen, konnte die Klägerin nicht glaubhaft machen. Ausgehend von den bisher entstandenen Verlusten kann ein Totalgewinn ganz offensichtlich nicht erzielt werden.

Darüber hinaus war streitig, welcher Einkunftsart die Tätigkeit im Bereich der tiergestützten Therapie zuzuordnen sind. Die Klägerin führte aus, dass die tiergestützte Therapie eine Behandlungsform sei, die sowohl bei physischen und psychischen Erkrankungen zur Anwendung kommen kann und somit freiberuflich ausgeübt wurde. Für Zwecke des Reitsports wurden die Pferde nicht eingesetzt. Das Gericht war hingegen der Auffassung, dass für die Qualifikation als freiberufliche Tätigkeit ein Abschluss zur akademisch geprüften Fachkraft für

tiergestützte Therapie und tiergestützte Fördermaßnahmen notwendig sei. Die Qualifikation der Klägerin war folglich nicht ausreichend.

Als problematisch stellte sich auch die mangelhafte Kassenbuchführung dar. Die Bargeldgeschäfte wurden zwar erfasst, allerdings war nicht nachzuvollziehen, ob diese dem – ebenfalls dem Betriebsvermögen zugeordneten – Hund oder den Pferden zuzuordnen waren und welcher Patient behandelt wurde. Auch in diesem Zusammenhang konnte die Aussicht auf eine zeitnahe Gewinnerzielung nicht dargelegt werden. Für eine Therapieeinheit berechnete die Klägerin lediglich 10 € (Hund) bzw. 12,50 € (Pferd). Nachdem die Klägerin aufgrund ihrer weiteren beruflichen Tätigkeiten für die tiergestützte Therapie täglich nicht mehr als 3-4 Stunden aufbringen kann, können die Umsätze die entstehenden Kosten nicht decken.

Abschließend erläuterte der Vorsitzende der Klägerin nochmals, dass steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte nur dann vorliegen, wenn die Steuerpflichtige mit der Tätigkeit beabsichtigt, auf Dauer einen Gewinn bzw. Überschuss zu erzielen. Fehlt eine solche Gewinnerzielungsabsicht, liegt eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit vor. Aus solchen objektiv negativen Gewinnprognosen könne gefolgert werden, dass die Steuerpflichtige auch subjektiv nicht beabsichtigt hatte, einen Totalgewinn anzustreben. In der Folge wurde der Klägerin eine Klagerücknahme nahegelegt. Dementgegen wurde seitens des Rechtsanwalts Klageantrag gestellt, um das Verfahren u. U. in zweiter Instanz am BFH fortzusetzen. Der Beklagte (FA) beantragte, die Klage abzuweisen. Nach kurzer Beratung verkündete der vorsitzende Richter das Urteil und wies die Klage ab. Die Revision wurde gem. § 115 Abs. 2 FGO nicht zugelassen. Die Tätigkeit im Bereich der tiergestützten Therapie ist als von der intensivmedizinischen Pflgetätigkeit getrennte Tätigkeit zu qualifizieren, im Übrigen liegt steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Die Kosten des Verfahrens sind von der Klägerin zu tragen. Nach Abschluss der Verhandlung fand noch ein kurzer Austausch mit den Richtern statt, im Rahmen dessen auch Fragen gestellt werden konnten.

Im Anschluss stellten Hr. Pfersdorff und Hr. Eckstein der Nürnberger EY-Niederlassung Karriere- und Einstiegsmöglichkeiten vor. Abschließend wurden verschiedene Möglichkeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erläutert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verhandlung am FG das Interesse der Studierenden am betreffenden Themenkomplex weckte. Daneben gewährte der Vortrag seitens Hr. Pfersdorff und Hr. Eckstein den Studierenden einen spannenden Einblick in das Berufsfeld des Steuerberaters, was sich auch in zahlreichen interessierten Fragen aus dem Plenum widerspiegelte.